

Wahl und Geschäftsordnung der Vollversammlung des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Vollversammlung des Landesjugendrings in Ergänzung der Satzung vom 1.12.1990.

1. Stimmberechtigte VertreterInnen

Die Mitgliedsorganisationen teilen der Geschäftsstelle des Landesjugendrings schriftlich die Namen ihrer Delegierten und StellvertreterInnen bis drei Tage vor der Vollversammlung mit.

2. Leitung

Die Leitung der Vollversammlung und das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der jeweilige Vorsitzende bzw. die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss er/sie den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Vorstands oder den Geschäftsführer / der Geschäftsführerin übergeben.

3. Beginn der Beratungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:

- a) Eintragungen der Delegierten in die Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Festlegung der endgültigen Tagesordnung

4. Schluss der Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung kann die Beratungen vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen.
- b) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Delegierter bzw. eine Delegierte nach dem/der AntragstellerIn noch das Wort erhält. Über den Schlussantrag ist vor dem Vertagungsantrag und vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.

5. Öffentlichkeit

Die Vollversammlung ist in der Regel öffentlich.

6. Beratungsordnung

- a) Der /die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- b) Die Reihenfolge der RednerInnen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. AntragstellerInnen können zu Beginn der Beratung das Wort erlangen. Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern, BerichterstatteInnen oder AntragstellerInnen das Wort außerhalb der RednerInnenliste erteilt werden.
- c) Die Redezeit kann vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden begrenzt werden.
- d) Der/die Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- e) Gegen alle Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung sofort.

7. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit

- Antrag auf Schluss der Versammlung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - Hinweis zur Geschäftsordnung
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören eines Gegenredners bzw. Gegenrednerin sofort abzustimmen.

8. Persönliche Erklärung

Persönliche Erklärungen und Bemerkungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunkts oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der Redner bzw. die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

9. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat der/die Vorsitzende die Versammlung sofort aufzuheben.

10. Anträge und Abstimmungsregeln

- a) Abgestimmt wird durch Handheben.
- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Vollversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.
- c) Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- d) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom bzw. von der Vorsitzenden vorgestellt und die erforderliche Stimmenmehrheit bekannt gegeben.
- e) Anträge können nicht alternativ abgestimmt werden.
- f) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.
- g) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- h) Über Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erforderlich.

11. Vorstandswahlen

- a) Vor jeder Wahl ist ein/eine WahlleiterInnen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- b) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. KandidatInnen vorzuschlagen steht jedem/jeder Delegierten der Vollversammlung zu. Wählbar sind nur VertreterInnen von Mitgliedsverbänden. In Ausnahmefällen kann die Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten andere Regelungen treffen.
- c) Vor jeder Wahl sind die Vorgeslagenen zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- d) Die Vorstandsmitglieder können in Blockwahl gewählt werden.
- e) Werden mit absoluter Mehrheit mehr Vorstandsmitglieder gewählt, als die Gesamtzahl von sieben Vorstandsmitgliedern zulässt, sind die KandidatInnen mit der höchsten Stimmenanzahl in den Vorstand gewählt.

12. TOP Verschiedenes

Unter dem TOP "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlussfassungen sind unzulässig.

13. Durchführung der Beschlüsse

Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.

14. Kostenersatz

- a) Die Mitarbeit in der Vollversammlung des Landesjugendrings ist ehrenamtlich.
- b) Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an Vollversammlungen des Landesjugendrings gehen zu Lasten des entsendenden Mitgliedsverbands.

15. Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Vollversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten/VertreterInnen.

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Delegierten/VertreterInnen zustimmen.

16. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch die Vollversammlung am 5. April 2003 in Kraft. Sie ist geändert worden mit Beschluss der Vollversammlungen vom 18. April 2009 und 14. April 2018.